

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5595
Entscheid Nr. 179/2013 vom 19. Dezember 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, abgeändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Februar 2013 in Sachen Severin Atanasov gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Huy, dessen Ausfertigung am 25. Februar 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Huy folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, der bestimmt, dass ‘ um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, [...] eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig [...] als Bürger der Europäischen Union oder als Mitglied seiner Familie, die ihn begleitet oder ihm nachkommt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügen [muss] ’, dadurch, dass er Bulgaren und Rumänen striktere Bedingungen für den Erhalt des Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten und demzufolge auch für das Recht auf das Eingliederungseinkommen auferlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen bulgarischen und rumänischen EU-Bürgern einerseits und anderen EU-Bürgern andererseits einführt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zu Artikel 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002) in der durch Artikel 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) abgeänderten Fassung, der bestimmt:

« Art. 3. Um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muss eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

[...]

3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:

[...]

- oder als Bürger der Europäischen Union oder als Mitglied seiner Familie, die ihn begleitet oder ihm nachkommt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügen,

[...] ».

B.2. Die fragliche Bestimmung wurde durch Artikel 80 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006 in das Gesetz vom 26. Mai 2002 eingefügt infolge der Nichtigkeitsklärung des vorherigen Artikels 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich durch den Entscheid Nr. 5/2004 vom 14. Januar 2004.

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde Folgendes dargelegt:

«[...] das Recht auf soziale Eingliederung ist auf die Bürger der Europäischen Union auszudehnen, die ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten besitzen; dasselbe Recht gilt für die Familienmitglieder, die sie begleiten oder ihnen nachkommen.

Das automatische Aufenthaltsrecht, das sich aus der Richtlinie ergibt, bedeutet keineswegs, dass auch das Recht auf Unterstützung automatisch wäre. Selbstverständlich bleiben die allgemeinen Bedingungen des Rechtes auf Unterstützung bestehen, und es ist von Fall zu Fall eine vorherige soziale Untersuchung durchzuführen.

Das Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gilt sowohl für die Bürger der Europäischen Union als auch für die Familienmitglieder, die sie begleiten oder ihnen nachkommen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung zu einer strikteren Auslegung führt als derjenigen, die derzeit möglich ist, weil ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten verlangt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 65).

Die Notwendigkeit der Annahme der fraglichen Bestimmung nach dem Entscheid Nr. 5/2004 wurde hervorgehoben:

« Wenn diese Bestimmung nicht eingeführt würde, würden die Bürger der Europäischen Union keiner Verpflichtung hinsichtlich der Aufenthaltsdauer mehr unterliegen, um das Recht auf ein Eingliederungseinkommen zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/034, S. 19; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/5, S. 6).

In Bezug auf den bemängelten Behandlungsunterschied

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 3 Nr. 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. Mai 2002 mit den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung den bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen strengere Bedingungen für den Erhalt des Aufenthaltsrechtes für mehr als drei Monate und demzufolge des Rechtes auf das Eingliederungseinkommen auferlege, und somit einen Behandlungsunterschied zwischen europäischen Bürgern einführe, je nachdem, ob sie Bulgaren und Rumänen oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 40 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) müssen Unionsbürger insbesondere, um ein Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten zu erhalten, im Königreich Arbeitnehmer oder Selbständige sein oder ins Königreich einreisen, um Arbeit zu suchen, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Aufgrund von Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten so schnell wie möglich unter den Bedingungen und für die Dauer zuerkannt, die der König gemäß den europäischen Verordnungen und Richtlinien festlegt (Artikel 42 § 1); für die Unionsbürger wird das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten durch eine Eintragungserklärung festgestellt (Artikel 42 § 2), die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten den europäischen Verordnungen und Richtlinien entsprechend ausgestellt wird (Artikel 42 § 4).

B.4.2. Die in Kapitel I von Titel II des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981) enthaltenen Artikel 43 ff. finden Anwendung auf die Unionsbürger und deren Familienmitglieder.

In Artikel 50 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ist in Anwendung von Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen, dass Unionsbürger, die sich länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten möchten, bei der Gemeindeverwaltung ihres Aufenthaltsortes eine Anmeldebescheinigung beantragen; wenn der Unionsbürger Lohnempfänger ist, muss er bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung eine Anstellungserklärung oder eine Arbeitgeberbescheinigung, die dem Muster in Anlage 19*bis* entspricht, vorlegen (Artikel 50 § 2 Nr. 1).

B.5.1. In einem Kapitel *Iquater* von Titel II enthalten die Artikel 69^{sexies} ff. des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 Übergangsbestimmungen für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, sowie für ihre Familienmitglieder.

B.5.2. Das vorerwähnte Kapitel *Iquater* wurde durch den königlichen Erlass vom 25. April 2004 in Titel II des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 eingeführt, um darin Bestimmungen über die Anwendung einer Übergangsfrist in Verbindung mit der Erweiterung der Europäischen Union einzufügen; diese Übergangsfrist wurde erlaubt durch den Vertrag über den Beitritt dieser neuen Staaten zur Europäischen Union.

Dieses spezifische Kapitel betraf ursprünglich die Staatsangehörigen von Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien und Tschechien, die nach Belgien kamen, um hier eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, und ihre Familienmitglieder; diese vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2006 geltende Übergangsregelung (Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 25. April 2004) wurde bis zum 1. Mai 2009 verlängert (Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2006).

Infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union sind durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 2006 ab dem 1. Januar 2007 die Übergangsbestimmungen des vorerwähnten Kapitels *Iquater* auf die bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ausgedehnt worden; durch den königlichen Erlass vom 4. Juli 2013 wurde diese Übergangsregelung anschließend auf die Staatsangehörigen Kroatiens ausgedehnt.

B.5.3. In der Fassung, die auf den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitfall anwendbar ist, bestimmte der vorerwähnte Artikel 69^{sexies}, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 8. Januar 2012:

« Die Bestimmungen von Titel II Kapitel I finden Anwendung auf bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, sowie auf die Mitglieder ihrer Familien, mit der einzigen Ausnahme, dass das Dokument, das bulgarische oder rumänische Lohnempfänger gemäß Artikel 50 § 2 Nr. 1 vorlegen müssen, der Nachweis ist, dass sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis B sind, so wie im Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehen ».

Der königliche Erlass vom 8. Januar 2012 ist damit begründet worden, dass einerseits die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 11. November 2011 angegeben hat, dass die Übergangsbestimmungen, die durch den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union erlaubt sind, « nur für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten », und dass

andererseits die belgische Regierung beschlossen hat, «die Übergangsmaßnahmen, die für bulgarische und rumänische Staatsangehörige in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt vorgesehen sind, bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern» (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Januar 2012, zweite Ausgabe, S. 4167).

Der königliche Erlass vom 8. Januar 2012 ist aufgrund seines Artikels 5 am 1. Januar 2012 in Kraft getreten; diese abweichende Regelung tritt am 1. Januar 2014 außer Kraft (Artikel 69septies des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, abgeändert durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 8. Januar 2012).

B.5.4. Diese Übergangsregelung hat zur Folge, dass - im Gegensatz zu den anderen Unionsbürgern, die, wenn sie nach Belgien kommen, um hier eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, eine Anstellungserklärung oder eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen müssen - jene Unionsbürger, die bulgarische und rumänische Staatsangehörige sind, wenn sie nach Belgien kommen, um hier eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, den Nachweis einer Arbeitserlaubnis B vorlegen müssen, bei der es sich gemäß Artikel 3 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer um die «Arbeitserlaubnis auf bestimmte Zeit, für höchstens zwölf Monate, die auf die Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber begrenzt ist» handelt.

B.6.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage bemängelte Behandlungsunterschied hinsichtlich des Vorteils des Rechts auf soziale Eingliederung ist nur die Folge der Bezugnahme in der fraglichen Bestimmung auf die Bedingung, über ein Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten zu verfügen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

B.6.2. Aus dem Vorstehenden geht jedoch hervor, dass dieser Behandlungsunterschied sich nicht aus der fraglichen Bestimmung ergibt, sondern aus den Bedingungen, die der König vorgesehen hat, damit die Unionsbürger eine Anmeldebescheinigung erhalten, die für die Anerkennung eines Rechts auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten erforderlich ist.

Die fragliche Bestimmung beschränkt sich nämlich darauf, ohne jeglichen Unterscheid vorzuschreiben, dass die Unionsbürger, um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, ein Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten besitzen müssen; der bemängelte Behandlungsunterschied ergibt sich aus der Verbindung der Artikel 50 und 69sexies des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981.

B.6.3. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob die Bestimmungen eines Ausführungserlasses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels